

Nichtamtlicher Theil.

Ueber die in die internationale Gesetzgebung des literarischen und Kunsteigenthums einzuführende Einheit *).

II.

(I. S. Nr. 157.)

Eine genaue Bestimmung, eine vollständige Aufzählung der verschiedenen literarischen und artistischen Erzeugnisse dürfte zunächst die Aufgabe des Gesetzgebers sein. Das ist der Ausgangspunkt, an dessen genauer Feststellung viel gelegen ist, die Basis, auf welcher das ganze Gebäude zu ruhen hat. Ehe man Gesetze gibt, muß man die Gegenstände genau festsetzen, auf welche sie Bezug haben. Bezüglich der geschriebenen Werke hätte man also Abtheilungen und Unterabtheilungen aufzustellen, von den Manuscripten an bis zu den aufgeführten Theaterstücken; für die artistischen Werke wären genaue Kategorien zu bilden, in Bezug auf Musik, Zeichnung und plastische Kunst. Eine solche Nomenclatur ist wichtiger, als man auf den ersten Blick vielleicht glauben dürfte, denn solche würde zur Feststellung der verschiedenen Formen dienen, welche die Erzeugnisse des menschlichen Geistes annehmen können, und ihnen demgemäß den Schutz sichern, auf den sie Anspruch zu machen berechtigt sind.

Sobald die Natur der Werke festgestellt ist, welche den Gegenstand der Autorenrechte bilden, und sobald man die Dauer dieser Rechte bestimmt hat, wird sich die internationale Gesetzgebung mit den Formalitäten zu beschäftigen haben, welche zu ihrer Erhaltung zu beobachten sind. Gegenwärtig bestehen diese Formalitäten in der Eintragung des Titels eines Buches in die Verwaltungsregister, und in der Deponirung einer gewissen Anzahl Exemplare. In mehreren Ländern aber verlangt man nur die eine oder die andere Formalität, und selbst wo die Ablieferung von Exemplaren vorgeschrieben ist, wechselt die Zahl der abzuliefernden Exemplare je nach den Staaten. So braucht man in England, Belgien und Sachsen nur ein Exemplar, in Spanien und Frankreich zwei abzuliefern, während man in Portugal sechs verlangt. In andern Ländern, wie in Griechenland, Sardinien, den kleineren deutschen Staaten, in Schweden und Norwegen, sind die Verfasser oder Verleger zu keiner Abgabe verbunden. Die Declaration des Verfassers, bei einem besonderen Bureau, die Eintragung des Titels seines Buchs in die Verwaltungsregister, sowie der Vorbehalt seiner Rechte dem In- und Auslande gegenüber, können von seiner Seite als ein erster Beweis betrachtet werden, daß er sich sein Privilegium erhalten und dessen Genuß sichern wolle; doch diese Prozeduren erscheinen uns noch nicht genügend, um das literarische Eigenthumsrecht vollständig festzustellen, sie sind nur die Anzeige, daß der und der Schriftsteller das und das Buch gemacht hat. Aber was ist das für ein Buch? Ist auch das genannte Buch wirklich dasselbe mit dem gefertigten Buche? Man muß den Händen der Behörde den Gegenstand der reclamirten Rechte selbst übergeben, den Körper, der das Eigenthumsrecht constatirt, auf das man sich stützt; erst dann nimmt es einen officiellen Charakter an, erst dann kann es dazu dienen, die Rechte des wahren Eigenthümers nachzuweisen, wenn diese verletzt oder von Andern sich angemacht werden sollten.

Die Abgabe von Pflichtexemplaren, die vom juridischen Standpunkte aus nothwendig ist, hat aber noch einen andern Nutzen. Für die öffentlichen Bibliotheken bestimmt, vereinigen sie zum Nutzen des gelehrten Publicums die literarischen Schätze, die Geisteserzeugnisse verschiedener Nationen; alle Völker werden dadurch zu Theilnehmern dieser allgemeinen, Jedermann zugänglichen geistigen Bewegung, welche, vermöge eines ununterbrochenen Gedankenaus-

tausches, die Fortschritte der menschlichen Wissenschaft sicherstellt, und über alle Theile der Erde hin die Errungenschaften bevorzugter Geister verbreitet. Wir glauben also, daß für den Schutz, welchen ein Land den Geisteswerken eines andern Landes gewährt — ein Schutz, der Niemanden aufgezwungen wird, und den man nach Belieben nachsuchen oder hintansetzen kann — es nur billig sei, wenn die Schriftsteller mit ihren Büchern den Staatsbibliotheken ein Geschenk machen, wo sie Jedermann lesen, ungenirt zu Rathe ziehen und daraus eine fruchtbringende Belehrung sich aneignen kann. Dieses geringfügige Opfer findet übrigens für den Schriftsteller einen reichen Ersatz in dem größern Bekanntwerden, das seinem Werke, je nach seinem Verdienste, dabei zu Theil wird. Es scheint uns daher passend, überall die Einrollirung zur Sicherstellung der Autorenrechte, sowie die Abgabe von zwei Exemplaren zu verlangen, um die Identität des Eigenthums durch die Vorlegung des betreffenden Gegenstandes genau festzustellen und alle gebildeten Völker in Stand zu setzen, sich die Arbeiten und die Fortschritte des menschlichen Geistes zu Nuze machen zu können.

Wie wir gesagt haben, der Nachdruck muß von allen Völkern, welche das geistige Eigenthum anerkennen, geächtet werden; aber, wie die Strafgesetzgebung nicht hat verhindern können, daß es Diebe und Räuber gibt, so wird es jederzeit auch Nachdrucker geben; man kann sie jedoch wenigstens bestrafen und die Falschmünzer der Intelligenz mit strengen Gesetzen verfolgen. Es handelt sich hier um das Interesse der Verleger, welche auf legale Weise von den Schriftstellern die Abtretung ihrer Rechte erworben haben, es handelt sich um die Ehre der Schriftsteller, welche in solchen Bastardausgaben sich mit Fehlern und Unrichtigkeiten belastet sehen, gegen welche sie Verwahr einlegen und für die sie nicht verantwortlich sein können. Nachsichtslose Verfolgung, strenge Strafen gegen solche rechtslose Aneignung des geistigen Eigenthums müssen daher in einem internationalen Gesetzbuche zum Schutze des literarischen Eigenthums enthalten sein. Die Verordnungen, welche für die Schriftsteller aller Länder zur Richtschnur zu dienen haben, müßten eine Gleichförmigkeit in dem Rechtsgange, wie in den Strafen selbst zur Folge haben. Gleichwohl müßte man den Behörden, denen die Bestimmung des Schadenersatzes zukommt, hinreichenden Spielraum zwischen dem Maximum und Minimum der Strafe lassen, damit sie ein richtiges Verhältniß zwischen dem verursachten Schaden und dem nöthigen Erfasse nach Maßgabe der Bedeutung des Werkes und des Landes, wo der Nachdruck begangen worden ist, aufstellen können. Man könnte übrigens bei ihrer Berathung die schon bestehenden Repressivmaßregeln zur Grundlage der andern nehmen, welche Gleichförmigkeit und Allgemeinheit darin festzustellen haben.

Als allgemeines Princip könnte man z. B. den schon in mehreren Gesetzgebungen aufgenommenen Gebrauch festsetzen, die nachgedruckten Exemplare, die Nachbildungen des Griffels oder des Meißels, den Ertrag der dramatischen Vorstellungen zum Besten des Urhebers zu confisciren. Hier würde, wie gewöhnlich, das Corpus delicti dem Schuldigen zum Vortheil des Beschädigten weggenommen werden. Was die Entschädigung anlangt, würde man solche dadurch ordnen, daß man die von den verschiedenen Gesetzgebungen festgestellte Schätzung zur Grundlage nähme und für die beiden Extreme die höchste und niederste Summe als Richtschnur aufstellte. Betreffs der Nachbildung von Kunstwerken könnte man, nach dem in Oesterreich geltenden Gebrauche, eine Jury bilden, welche die Größe des verursachten Schadens zu schätzen und die Entschädigungssumme zu bestimmen hätte. Es würde sich hier nicht um eine Versammlung von Künstlern handeln, deren Schätzung vielleicht nicht

*) Aus dem Journal „La Propriété littér. et artist.“